

Kassenrichtlinie (KRL) 2012

BMF- 010102/0007-IV/2/2011 v. 28.12.2011

Sie enthält Informationen über **Registrierkassen** und **Kassensysteme**, in Anpassung an die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Insbesondere werden die verschiedenen Arten derselben und die **Kriterien** für deren **Ordnungsmäßigkeit** näher dargestellt. Die der Richtlinie zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sind im Wesentlichen keine Neuerungen, sie werden nur aufgrund der laufenden technischen Entwicklung näher präzisiert. Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung sollen – in zumutbarer Zeit – so bald als möglich, jedenfalls aber bis Ende 2012 geschaffen werden. Dadurch soll die Steuerhinterziehung insbesondere in den Hochrisikobranchen (Gastronomie, Hotellerie und Beförderungswesen/ Taxi etc.) verhindert werden.

■ Rechtliche Grundlagen

In 13 Punkten wird zur **Ordnungsmäßigkeit** gem. §§ 131,132 BAO und 11 UStG Stellung genommen. Beispiele: Geschäftsvorfälle müssen sich hinsichtlich Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Datenträger dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist (elektronisches Radierverbot). Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein. Die urschriftgetreue Wiedergabe ist erforderlich etc. Gravierende formelle Mängel (z.B. fehlende Nummerierung) oder eine Vielzahl geringer formeller Mängel können die Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel ziehen und zur Schätzung nach § 184 BAO führen. Die Ordnungsmäßigkeitsvermutung kann durch freiwillige

Die **Aufbewahrungspflichten** erstrecken sich auf: Verfahrensdokumentation (z. B. Bedienungsanleitung), falls unzureichend dokumentiert, sollte sie ehestens mit Unterstützung des Herstellers nachgeholt werden. Ausdrucke über Korrekturbuchungen und Berichte (z. B. Tischberichte in der Gastronomie, über Warengruppen, Finanzarten, Artikel und Aufteilung nach USt-Sätzen) Rechnungsdurchschriften und sonstige Unterlagen von abgabenrechtlicher Bedeutung.

Maßnahmen erhöht werden (z.B. freiwillige Belegerteilung mit Ausfolgung an jeden Kunden, Nummerierung der Geschäftsvorfälle, aktuelle Kassensturzfähigkeit etc.).

■ Kassentypen

- Typ 1 – mechanisch/numerisch druckende Registrierkassen.
- Typ 2 – einfache, konventionelle elektronische Registrierkassen (4 Subtypen).
- Typ 3 – PC-Kassen mit Betriebssystem und Datenspeicherung.
- Typ 4 – Sonstige Einrichtungen (Kassenwaagen, Taxameter und Fakturierungsprogramme).

■ Dokumentation

Je nach Kassentyp werden die Anforderungen an die Dokumentationsgrundlagen für die **Ausdrucke** und **Daten** beschrieben:

Als **Ausdrucke** werden die Tagesabschlüsse- bzw. Tagesendsummenbons und die GT-Speicherstände (bei Kassentyp 2) sowie Journalstreifen (bei Kassentyp 1) genannt. Der GT-Speicherstand (GTS = **Grand- Total-Speicherstand** oder Numerator) ist ein Gesamtsummenspeicher, der bei Tagesabschluss die seit der Inbetriebnahme bzw. letzten Rücksetzung erzielten Erlöse anzeigt.

Unter **Daten** werden das elektronische Journal (bei Kassentyp 2) und das Datenerfassungsprotokoll (bei Kassentyp 3) genannt.

■ Datensicherung und Datenvorlage

Ist die Datensicherung innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, hat die unveränderbare Speicherung auf einem externen Datenträger zu erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass die archivierten Daten die gleiche Auswertung wie jene im laufenden Kassensystem ermöglichen. Hinsichtlich der Datenvorlage wird auf die einschlägigen Bestimmungen bestehender Vorschriften verwiesen (Barbewegungs-VO, BGBl II 441/2006 und Durchführungserlass hierzu, BMF-010102/0004-IV/2/2006 sowie für die Erlässe zur Verfügungstellung von Datenträgern BMF- 010102/0002-IV/2/2009 und 022251/3-IV/2/00).